

03.02.92

EG - In - K - R - VP

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung

KOM(91) 276 endg.; Ratsdok. 8331/91

Punkt der 639. Sitzung des Bundesrates am 14. Februar 1992

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Richtlinienvorschlag im ganzen

EG
R

1. Der Bundesrat bewertet den Vorschlag insgesamt grundsätzlich positiv.

Er führt zu einer Lösung der lange umstrittenen Frage, welches Urheberrecht im Satellitenbereich Anwendung finden soll und beendet durch den als Legaldefinition zu betrachtenden Artikel 1 Buchstabe b den Streit zwischen

Ausgeliefert am 04. FEB. 1992

der Sendeland- und der Empfangslandtheorie zugunsten der ersteren. Artikel 1 Buchstabe b Satz 2 und Artikel 2 stellen klar, daß nunmehr auch eine Mitteilung über Satellit - so wie bisher die Mitteilung über ein terrestrisches Sendernetz - vom Senderecht umfaßt wird, ohne damit ein neues, eigenes Satellitenverwertungsrecht zu schaffen. Durch Artikel 1 Buchstabe b Satz 2 wird auch festgelegt, wo bei einer etwaigen Verletzung von Urheberrechten der international privatrechtlich maßgebliche Ort des schädigenden Ereignisses (locus delicti) liegt.

Konsequenterweise gewährleisten dafür die Artikel 4 bis 6 einen gewissen Mindeststandard der jeweiligen nationalen Urheberrechte und verhindern dadurch, daß sich Sendunternehmen im "billigsten", d. h. mit dem niedrigsten urheberrechtlichen Schutzniveau ausgestatteten, Mitgliedsland ansiedeln.

Für die Kabelverbreitung von Rundfunksendungen soll gemäß Artikel 10 Abs. 1 dagegen die Empfangslandtheorie gelten; maßgeblich ist das Urheberrecht des Staates, in dem die Kabelweiterverbreitung stattfindet, d. h. ausgestrahlt wird.

Durch Artikel 11, der die Ausübung des Kabelweiterverbreitungsrechts teilweise verwertungsgesellschaftenpflichtig macht, wird ein Beitrag zur Lösung des sog. Außenseiterproblems geleistet.

- EG 2. Der Bundesrat begrüßt, daß die EG-Kommission sowohl die originären als auch die abgeleiteten Urheber- und Leistungsschutzrechte der Rundfunkveranstalter von der Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit ausnehmen will (Artikel 12).

Begründung (nur für das Plenum):

Diese begrüßenswerte Herausnahme von der grundsätzlichen Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit erklärt sich zum einen daraus, daß zum einen die Zahl der Sendeunternehmen überschaubar ist und die Rechtswahrnehmung der verschiedenen Sendeunternehmen zum Teil einem Sendeunternehmen als Verhandlungsführer mandatiert ist. Zum anderen trägt dieser Vorschlag der EG-Kommission dem Umstand Rechnung, daß die Rundfunkveranstalter weitestgehend auch die abgeleiteten Rechte an ihren Sendungen erwerben. In anderem Zusammenhang durchgeführte Analysen haben ergeben, daß die ARD hinsichtlich ihres Fernsehprogramms ebenso wie das ZDF über rund 2/3 der abgeleiteten Rechte an den Sendungen verfügt. Schließlich ist die Herausnahme auch deshalb unerlässlich, um die Abgrenzung zwischen den von den Rundfunkveranstaltern selbst und den Verwertungsgesellschaften gehaltenen Rechten nicht zu stören.

- EG 3. Der Bundesrat unterstützt das Bestreben der EG-Kommission, an der fernmelderechtlich geprägten Unterscheidung zwischen Rundfunksatelliten, Fernmeldesatelliten und Medium-Power-Satelliten im Urheberrecht nicht länger festzuhalten. Der Bundesrat begrüßt hier insbesondere auch die von der EG-Kommission gemachte Einschränkung, daß diese Gleichstellung nur für den Fall gelten soll, daß die von den Fernmeldesatelliten oder Medium-Power-Satelliten ausgestrahlten Sendungen mit vergleichbarem Aufwand wie Sendungen von Rundfunksatelliten empfangen werden können.

Der Bundesrat nimmt des weiteren mit Genugtuung zur Kenntnis, daß die EG-Kommission im Bereich der Werkverbreitung nicht an die Schaffung eines eigenständigen, vom traditionellen Senderecht der drahtlosen oder drahtgebundenen Werkverbreitung mit dinglicher Wirkung abzuspal tenden Senderechtes denkt, sondern klarstellt, daß sowohl die Mitteilung über Satellit als auch über ein terrestrisches Sendernetz "vom Senderecht umfaßt" sind.

Im Bereich der Regelungsvorschläge der EG-Kommission für die zeitgleiche, unveränderte und ungekürzte Kabelweiterverbreitung begrüßt der Bundesrat, daß die EG-Kommission

606/1/51

die Notwendigkeit zur Freistellung des Versorgungsbereichs anerkennt und dem nationalen Gesetzgeber die Möglichkeit offenhält, eine Freistellung des Versorgungsbereichs gesetzlich zu verankern.

Begründung (nur für das Plenum):

Damit befindet sich die EG-Kommission in Übereinstimmung mit der Bundesregierung, die in ihrem Bericht über die Auswirkungen der Urheberrechtsnovelle 1985 und Fragen des Urheber- und Leistungsschutzrechts vom 04.07.1989 (BT-Drucksache 11/4929) angekündigt hat, die in Rechtssprechung und Literatur vorherrschende Tendenz zur Freistellung des Versorgungsbereichs gesetzgeberisch aufzugreifen. Diese Freistellung des Versorgungsbereichs trägt dem Umstand Rechnung, daß eine Kabelweiterübertragung im Versorgungsbereich der nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Grundversorgung verpflichteten öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten eine bloße Unterstützung der terrestrischen oder durch Satellit erfolgten Rundfunkausstrahlung ist und im großen Umfang nur neben den problemlos auch ohne Kabel möglichen Empfang tritt. Nur durch eine solche Freistellung des Versorgungsbereichs kann nämlich vermieden werden, daß den Urhebern für eine Weiterleitung ihrer Werke durch Kabel noch einmal eine Vergütung zugesprochen wird, was auf eine Doppelbezahlung und damit auf eine Doppelbelastung der Verbraucher hinausliefe.

Zu den einzelnen Vorschriften

EG
R 4. Zu Artikel 1 Buchstabe e

Die Definition des Begriffs "Verwertungsgesellschaft" als einer Gemeinschaft von Mitgliedern ist zu eng. In manchen Mitgliedstaaten sind die Inhaber von Urheberrechten nämlich nicht Mitglieder von Verwertungsgesellschaften, sondern es besteht nur ein (sonstiges) Vertragsverhältnis zwischen den Urhebern und den Verwertungsgesellschaften.

Der Begriff der Verwertungsgesellschaft sollte also dahingehend definiert werden, daß darunter eine Organisation, die von den Inhabern von Urheber- und Leistungsschutzrechten mit deren kollektiver Wahrnehmung betraut ist, zu verstehen ist.

EG
R

5. **Zu Artikel 5**

Dieser Artikel, der die Vergütung für die Benutzung von Tonträgern regelt, räumt den Mitgliedstaaten ein Wahlrecht dahingehend ein, ob sie einen Vergütungsanspruch sowohl den ausübenden Künstlern als auch den Herstellern von Tonträgern alleine, einer Kategorie von Rechteinhabern allein oder einer Kategorie unter Beteiligung der anderen Kategorie einräumen wollen.

Dies könnte zur Folge haben, daß ein Werknutzer in einem Mitgliedsland nur mit einem Anspruchsberechtigten, in einem anderen Mitgliedsland dagegen evtl. mit mehreren Anspruchsberechtigten verhandeln muß. Dies könnte zu Wettbewerbsverzerrungen führen und steht dem Ziel einer Erleichterung der Nutzung audiovisueller Werke innerhalb des Gemeinsamen Marktes entgegen.

Es sollte deshalb geprüft werden, ob - entsprechend der in der Bundesrepublik Deutschland durch § 86 UrhG getroffenen Regelung - dem Tonträgerhersteller lediglich ein Beteiligungsanspruch an der angemessenen Vergütung des ausübenden Künstlers eingeräumt werden sollte (Modell der einheitlichen Vergütung).

EG
R

6. **Zu Artikel 6**

In Übereinstimmung mit Artikel 13 Buchstabe d des Rom-Abkommens vom 26. Oktober 1961 (BGBl. 1965 II S. 1243) und mit § 87 Abs. 1 Nr. 3 UrhG sollte Artikel 6 dahingehend ergänzt werden, daß auch die öffentliche Wiedergabe von Sendungen, wenn sie an Orten stattfindet, die der Öffentlichkeit gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes zugänglich sind, erfaßt wird.

EG
R

7. **Zu Artikel 13**

Es ist unklar, was in dem Vorschlag unter dem Abschluß eines Gesamtvertrags und unter einem kollektiven Vertrags-

angebot zu verstehen ist und wie sich beide zueinander verhalten. Auch wird nicht klar, worin genau die umschriebene Verpflichtung bestehen soll und wie sie ggf. sanktioniert werden soll. Die Bestimmung sollte deshalb überarbeitet und präzisiert werden.

EG
R

8. Zu Artikel 14 und 15

Diese Artikel sollen den vertraglichen Rechteerwerb bei der Kabelweiterverbreitung durch Einschaltung eines Vermittlers (Artikel 14) und durch eine Vorschrift zur Verhinderung des Mißbrauchs von Verhandlungspositionen (Artikel 15) erleichtern. Die in der Begründung für den Erwerb der Rechte zur Kabelweitersendung angeführten Gründe, aus denen die Einführung flankierender Rechtsinstitute zum vertraglichen Rechteerwerb für notwendig erachtet wird, treffen weitgehend auch im Bereich des Erwerbs der Satellitenrechte zu.

Es sollte deshalb geprüft werden, ob diese Vorschläge auch Anwendung auf den Erwerb von Satellitenrechten finden sollten.

Auch das deutsche Urheberrechtswahrnehmungsgesetz i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1137) weist in diese Richtung. Eine Erleichterung der praktischen Schwierigkeiten beim vertraglichen Rechteerwerb ist jedenfalls der Einführung von gesetzlichen Zwangslizenzen vorzuziehen.

B

9. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten,
der Ausschuß für Kulturfragen und
der Ausschuß für Verkehr und Post
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.